

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Arnulfstr: 60 80335 München

Bauen, Umwelt und Natur

- Brandschutzdienststelle -

Dienstgebäude Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding

Ansprechpartner/in: Andreas Pröschkowitz Zi.Nr.: 401/IV

Tel. 08122 58-1226 Fax 08122 58-1401 andreas.proeschkowitz @Ira-ed.de

Erding, 16.02.2023

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

<ul><li>☐ Flächennutzungsplan</li><li>☐ mit Landschaftsplan</li><li>6. Änderung des Flächennutzungsplanes Wörth</li></ul>
Bebauungsplan Nr.
für das Gebiet:
☐ mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein  Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
Catzarig abor don vernaberi ana Eroenmoisarigopian
☐ Sonstige Satzung
☐ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) ☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
keine Außerung
☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungs- pflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzli- cher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwun-
den werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebiets-
verordnungen):

Seite 1 von 3

Kreis- u. Stadtsparkasse Erding – Dorfen IBAN: DE86 7005 1995 0000 0033 43

BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding IBAN: DE78 7016 9356

0000 1133 44 BIC: GENODEF1EDR

Postbank München

IBAN: DE71 7001 0080 0008 0048 09 BIC: PBNKDEFF700

VR-Bank Erding IBAN: DE75 7009 1900 0000 0559 99

BIC: GENODEF1EDV

UniCredit Bank AG -HypoVereinsbank Erding IBAN: DE12 7002 0270

6340 1600 00

BIC: HYVEDEMMXXX

Rechtsgrundlagen
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes - Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Sie hat Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162).

Für das geplante Dorfgebiet kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden.

- 2. Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen. Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.
- 3. Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen



Bauen, Umwelt und Natur - Brandschutzdienststelle -

Seite 2 von 3

Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist) (vgl. zu Art. 1, Aufgaben der Gemeinden, VollzBekBayFwG).

Dies ist im Rahmen der Feuerwehrbedarfsplanung und Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Tagesalarmstärke der Feuerwehren regelmäßig zu überprüfen.

4. Fragen zu einer für die Belange des Brandschutzes ausreichenden Erschließung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der konkreten bauordnungsrechtlichen Verfahren zu prüfen.



Bauen, Umwelt und Natur - Brandschutzdienststelle -

Seite 3 von 3

Proschkowitz